

# Versammlungsordnung

## des Bezirksverein für Bienenzucht Leonberg e.V.

### Präambel

Die verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen für Personen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für alle Geschlechter. Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am ???.???.???? beschlossen und tritt am ???.???.???? in Kraft.

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins, mit Ausnahme der Gesamtvorstandssitzung. Für diese gilt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

### § 2 Einberufung

- a. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, für Mitglieder ohne Angabe der E-Mail-Adresse durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. Anschrift des Mitglieds.
- b. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand, eine Benachrichtigung über die Entscheidung des Gesamtvorstands an die Mitglieder erfolgt nicht. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Gesamtvorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt **nicht** für die folgenden Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Gesamtvorstandes, Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder oder die Auflösung des Vereines.

### § 3 Virtuelle Versammlungen und Schriftliche Beschlussfassung

- a. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden. Der 1. Vorsitzende hat dies bei der Einladung bekanntzugeben. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder einen Zuganglink, welcher nur durch das jeweilige Mitglied genutzt werden darf. Eine Weitergabe ist nicht erlaubt.
- b. Der Verein nutzt hierzu das Tool Microsoft Teams.
- c. Besteht keine andere Möglichkeit der Beschlussfassung, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- d. Bei der Mitteilung des Beschlussgegenstände ist durch den 1. Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den 1. Vorsitzenden vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang bei dem Verein. Diese Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
- e. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung erforderlichen Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung erfolgt öffentlich zu einem zuvor bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist in geeigneter Form den Mitgliedern mitzuteilen.

### § 4 Teilnahme- und Stimmberechtigung

- a. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- b. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus dem § 4 der Satzung. Danach sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.
- c. Mitglieder im Alter von 12. bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wird das bisherige Jugendmitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied.
- d. Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Vereins sind, haben in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sowie solche, die die Wahl., Abwahl oder die Entlastung des Gesamtvorstandes zum Gegenstand haben, kein Stimmrecht.
- e. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer ihm nahestehender Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- f. Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## § 5 Beschlussfähigkeit

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## § 6 Abstimmung

- a. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- b. Abstimmungen werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen während einer virtuellen Mitgliederversammlung werden offen durch die Funktion „Hand heben“ vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

## § 7 Wahlen

- a. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- c. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- d. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- e. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. Berufung nach durchgeführter Wahl. Die Annahme der Wahl gilt auch durch eine schriftlich erklärte Bereitschaft des Gewählten, bei einer eventuellen Wahl diese anzunehmen. Diese schriftliche Zustimmung hat dem Wahlleiter vor Beginn der Wahl vorzuliegen.
- f. Mitglieder des Vorstands **Vorstand i. S. d. §26** und des Gesamtvorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder Gesamtvorstand. In diesem Fall ist auf Verlangen über die Tätigkeiten im Vorstand oder Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen und aller Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

## § 8 Versammlungsleitung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- b. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- c. Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
- d. Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Diese werden durch Handheben und der Formulierung „Antrag zur Geschäftsordnung“ deutlich gemacht. Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:
  - Zur direkten Erwiderung,
  - Antrag auf Schluss der Debatte,
  - Übergang zur Tagesordnung.

Über den Antrag ist außerhalb der bestehenden Rednerliste abzustimmen.

- e. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen

## **§ 9 Protokollführung**

- a. Die Protokollführung übernimmt der Schriftführer. Sollte dieser verhindert sein, wird durch den Vorstand ein Protokollführer bestimmt.
- b. Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
  - der Ort und die Zeit der Versammlung,
  - die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
  - die Abstimmungsergebnisse,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
- c. Die Protokolle sind durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden hat auch der jeweilige Versammlungsleiter das Protokoll mitzuunterzeichnen.
- d. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen.
- e. Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.